



Bebauungsplanes für das Gebiet „Nördlich der Greitherstraße“

5. vereinfachte Änderung Gemarkung Weilheim

Die Stadt Weilheim i.OB erlässt aufgrund des § 2 Abs. 1 und 4, §§ 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über der Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZV) für die Grundstücke bzw. Teilflächen (-TF) der Grundstücke Fl.Nrn. 306-TF, 308-TF, 310, 310/1, 310/2 312, 313 und 315, Gemarkung Weilheim, diese Bebauungsplanänderung als Satzung:

§ 1 Inhalt

1. Festsetzungen durch Planzeichen

Abgrenzung räumlicher Geltungsbereich der Änderung

Die Planzeichnung des Bebauungsplanes in der jeweils gültigen Fassung behält ihre Gültigkeit

2. Festsetzungen durch Text

2.1

Die Festsetzung C. 1. Art der baulichen Nutzung des Bebauungsplanes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.1995 wird wie folgt ergänzt:

Ferner sind im Bereich der Erdgeschosse Wohnnutzungen (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO) und Anlagen für sportliche Zwecke (§ 6 Abs. 2 Nr. 5 BauNVO) nicht zugelassen.
Ausnahmen nach § 6 Abs. 3 BauNVO werden nicht zugelassen.

2.2

Die Festsetzung C.4 Garagen und Nebengebäude wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

4. Garagen, Kfz-Stellplätze, Fahrradabstellplätze und Nebengebäude

Für Garagen, Kfz-Stellplatz und Fahrradabstellplätze sind die „Satzung über die Herstellung, Gestaltung und Ablösung von Stellplätze“ (Stellplatzsatzung) sowie die „Satzung über die Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder“ (Fahrradabstellplatzsatzung) der Stadt Weilheim i.OB in ihren jeweils gültigen Fassungen anzuwenden.
Eine Anrechnung von nachgewiesenen Kfz-Stellplätzen aus früheren Nutzungen erfolgt nicht. Bereits abgelöste Stellplätze aus früheren Nutzungen gelten für geänderte Nutzungen weiter fort.
Freistehende Garagen und Nebengebäude sind nur in erdgeschossiger Bauweise ohne Kniestock zulässig.

§ 2

Im Übrigen bleiben die Festsetzungen des Bebauungsplanes i.d.F. der Bekanntmachung vom 20.04.1995 sowie der seit In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes ergangenen rechtsverbindlichen Änderungen weiter bestehen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadtbauamt Weilheim, 07.12.2020

Andrea Roppelt-Sommer
Stadtbauameisterin

Bebauungsplanes für das Gebiet „Nördlich der Greitherstraße“, 5. vereinfachte Änderung Gemarkung Weilheim

Verfahrensvermerke

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Weilheim i.OB (Stadtbauamt) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen.

Die Aufstellung des Änderungsplanes wurde vom Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB am 06.10.2020 beschlossen.

Der Entwurf des Änderungsplanes wurde mit allen Unterlagen am 22.12.2020 gemäß § 4 BauGB an die beteiligten Fachbehörden versandt.

Der Entwurf des Änderungsplans wurde mit allen Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 29.12.2020 mit 01.02.2021 im Rathaus öffentlich ausgelegt.

Weilheim, den 19.03.2021

Markus Loth
1. Bürgermeister

Weilheim, den 19.03.2021

Markus Loth
1. Bürgermeister

Die Stadt Weilheim i.OB hat mit Beschluss des Bauausschusses vom 09.03.2021, Nr. Ö 45 / 2021 den Änderungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgt im Amtsblatt der Stadt Weilheim i.OB Nr. 6 vom 06.04.2021, womit der Änderungsplan Rechtskraft erlangt. Der Änderungsplan wird samt Begründung, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Weilheim, den 19.03.2021

Markus Loth
1. Bürgermeister